

RS OGH 1980/3/27 12Os50/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.1980

Norm

StGB §38

Rechtssatz

Das Erfordernis einer bestimmten Mindestdauer der Vorhaft bedeutet nur, daß Anhaltungen, die diese Mindestdauer erreichen oder übersteigen, jedenfalls bei sonstiger Nichtigkeit des Urteils auf die Strafe angerechnet werden müssen, verbietet es aber umgekehrt nicht, auch eine kürzere Anhaltung gemäß der zitierten Gesetzesstelle anzurechnen, mag diese Anrechnung auch nicht zwingend geboten sein.

Entscheidungstexte

- 12 Os 50/80
Entscheidungstext OGH 27.03.1980 12 Os 50/80
Veröff: EvBl 1981/6 S 19

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0091234

Dokumentnummer

JJR_19800327_OGH0002_0120OS00050_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at